

IV ZR 52/63

Verkündet
am 23. Oktober 1963

Hoeppel, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Kaufmanns Hersch K [REDACTED], T[REDACTED]-A[REDACTED]/I[REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
an der Weinstraße vom 7. Dezember 1962 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1883 in Mo[REDACTED]/B[REDACTED] geborene jüdische Kläger hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beantragt. Er hat zur Begründung vorgetragen, er habe als deutscher Volkszugehöriger seit dem Jahre 1921 in C[REDACTED] ein Exportgeschäft für Klaviatur- und Resonanzholz betrieben. Nach dem Einmarsch der deutsch-rumänischen Truppen im Juni 1941 sei ihm die Ausübung dieser Berufstätigkeit durch die antijüdische Gesetzgebung unmöglich gemacht worden. Er sei von dieser Zeit ab in seiner Freiheit beschränkt und zu Zwangsarbeiten herangezogen worden. Auf Grund einer Sondergenehmigung der rumänischen Regierung sei ihm und etwa 80 anderen Juden am 16. Februar 1943 die Erlaubnis zum Verlassen des rumänischen Staatsgebietes erteilt worden. Sie seien damals von den rumänischen Behörden in einem geschlossenen Transport nach T[REDACTED] gebracht worden und hätten von dort zu Schiff nach Palästina ausreisen wollen. Nach ihrer Ankunft in T[REDACTED] seien alle Teilnehmer dieses Transportes in ein von den rumänischen Behörden für diesen Zweck freigemachtes Hafenhotel gebracht und dort bis zum Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Rußland und Rumänien am 23. August 1944 in Haft gehalten worden. Nach seiner Befreiung habe er sich nach Bukarest begeben und sei von dort am 17. November 1944 über Bulgarien nach Palästina abgefahren, wo er, nachdem er in Bulgarien noch etwa sieben Wochen lang interniert gewesen sei, am 11. Januar 1945 eingetroffen sei.

Die Entschädigungsorgane haben den Kläger ablehnend beschieden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, Verfolgte, die, wie der Kläger, ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik oder in Gebieten gehabt hätten, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört hätten, und deshalb nicht die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG erfüllten, seien nur nach Maßgabe der §§ 150 ff BEG und §§ 160 ff BEG anspruchsberechtigt. Da nach §§ 160 ff BEG Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nicht geleistet werde, kämen als Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Berufsschaden nur die §§ 150 ff BEG in Betracht. Danach seien Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten beschränkt anspruchsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Vertriebener im Sinne des § 1 BEG erfüllten. Eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen stehe ihnen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG nur dann zu, wenn sie vor der allgemeinen Vertreibung ins Ausland ausgewandert seien. Sie sei, da diese Voraussetzung nur bei Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG zutreffen könne, auf die dieser Vertriebenen-Gruppe zugehörigen Verfolgten beschränkt.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dieser für die begehrte Entschädigung allein in Betracht kommenden Vertriebenen-Gruppe könne der Kläger nicht zugerechnet werden. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob bereits in der am 16. Februar 1943 vollzogenen Aufenthaltsverlegung von C [REDACTED] (Nordbukowina) nach T [REDACTED] (Rumänien) eine Auswanderung des Klägers im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, § 154 BEG gelegen habe, oder ob der Auswanderungstatbestand



dieser Vorschriften erst mit der Ausreise des Klägers aus Rumänien am 17. November 1944 erfüllt gewesen sei, weil Rumänien das von der Sowjetunion durch Gesetz vom 2. August 1940 der Ukrainischen Sowjetrepublik angegliederte Gebiet der Nordbukowina nach dessen Besetzung durch deutsch-rumänische Truppen im Juni 1941 wieder in das rumänische Staatsgebiet eingegliedert und durch Gesetz vom 4. September 1941 die rumänische Staatsangehörigkeit der Bewohner dieses Gebietes bestätigt habe. In beiden Fällen, so meint das Berufungsgericht, müsse dem Kläger die Anerkennung als Vertriebener versagt werden, weil weder die Nordbukowina als Staatsgebiet der Sowjetunion noch Rumänien zu den Vertreibungsgebieten gehörten, auf die sich die Fiktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG erstrecke.

II.

1. Dem Berufungsgericht ist insoweit zu folgen, als es angenommen hat, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beziehe sich nicht auf solche Gebiete, aus denen eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums nicht stattgefunden habe. Zwar meinen van Dam/Loos (Bundesentschädigungsgesetz, § 150, Anm. 4 S. 664), nicht nur die Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit aus den Kollektivvertreibungsgebieten, sondern auch solche aus den übrigen Gebieten Ost- und Südeuropas, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausgewandert seien, müßten in jedem Falle als Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG angesehen werden. Diese Ansicht widerspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Wie bereits in den Urteilen vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 - (LM Nr. 4 zu § 154 BEG 1956 = RzW 1962, 224 Nr. 23, und vom 23. November 1962 - IV ZR 170/62 -, RzW 1963, 182 Nr. 26) ausgesprochen und im Urteil vom 29. Mai 1963 - IV ZR 270/62 - (RzW 1963, 418 Nr. 29) bestätigt worden ist, haben nur die Verfolgten

einen Anspruch wegen (der Entrichtung von Sonderabgaben und) Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 150, 154 BEG, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind. Bei der Entscheidung der Frage, was unter Kollektivvertreibung zu verstehen ist, müssen, wie der Senat in seinem Urteil vom 10. Juli 1963 - IV ZR 69/63 - (zur Veröffentlichung bestimmt) ausgesprochen hat, alle Maßnahmen berücksichtigt werden, die nach dem Gesetz die Vertriebeneneigenschaft begründen, also die allgemeine Ausweisung, die Massenflucht und auch eine Umsiedlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG. Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG können also dann zu den in § 150 Abs. 1 BEG bezeichneten Entschädigungsberechtigten gehören, wenn sie bei ihrem Verbleiben im Vertreibungsgebiet, also ohne die durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen bedingte Auswanderung, tatsächlich von einer allgemeinen Ausweisung erfaßt worden wären, sich einer Massenflucht angeschlossen hätten oder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG umgesiedelt worden wären. Wenn einem aus einem Kollektivvertreibungsgebiet ausgewanderten Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit die Vertriebeneneigenschaft versagt werden soll, muß nachgewiesen sein, daß er ohne die Auswanderung nicht durch eine dieser Kollektivmaßnahmen seine Heimat verloren hätte.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts geht das Bundesvertriebenengesetz davon aus, daß auch aus Rumänien und aus der Sowjetunion eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums stattgefunden hat (Urteile des erkennenden Senats vom 6. März 1963 - IV ZR 280/62 -, RzW 1963, 376 Nr. 25, und 3. Juli 1963 - IV ZR 35/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Zu den Vertreibungsgebieten zählen nicht nur die in Artikel XIII des Potsdamer Abkommens und in dem vom Alliierten Kontrollrat genehmigten Ausweisungsplan vom 20. November 1945 aufgeführten Gebiete des Deutschen Reiches ostwärts der Oder-Neiße-Linie, Polens der Tschechoslowakei und Ungarns, sondern alle Gebiete, die von einer unbestimmten Zahl deutscher Volkszugehöriger wegen ihres Deutschtums in Verbindung mit den Kriegssereignissen verlassen worden sind. Diese Auffassung kommt auch im Gesetz zum Ausdruck. Wie im Urteil des Senats vom 23. November 1962 (aaO S. 183) weiter ausgeführt worden ist, verweist § 150 BEG bei der Frage der Entschädigung für Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten allgemein auf den Begriff des Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ist auch Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger "Aussiedler" ist, d. h. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die dort im einzelnen aufgeführten Gebiete verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er seinen dortigen Wohnsitz erst nach dem 8. Mai 1945 begründet hat. Zu diesen Gebieten gehören auch Rumänien und die Sowjetunion. Hieraus folgt, daß das Gesetz davon ausgeht, daß auch aus Rumänien und der Sowjetunion eine Kollektivvertreibung der Deutschen stattgefunden hat. Deutsche sind also auch dann als "Vertriebene" aus Rumänien und der Sowjetunion anzusehen, wenn sie aus den Gründen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG vor der allgemeinen Vertreibung aus diesen Ländern ausgewandert sind.

III.

Nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Kläger als deutscher Volkszugehöriger aus den Gründen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist. Im übrigen lassen sich Hinweise

für die weitere rechtliche Behandlung nicht geben, da der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht noch nicht genügend geklärt ist.

Da nach dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Parteien das Bestehen des hier geltend gemachten Anspruchs nicht auszuschließen ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit ergibt sich aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim